

ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

Organ des Deutschen Geometervereins

Herausgegeben von

C. Steppes,

und

Dr. O. Eggert,

Regierungs- u. Obersteuerrat a. D.
München O. 8, Weissenburgstr. 9/2.

Professor a. d. Kgl. Techn. Hochschule
Danzig-Langfuhr, Hermannshöfer Weg 6.

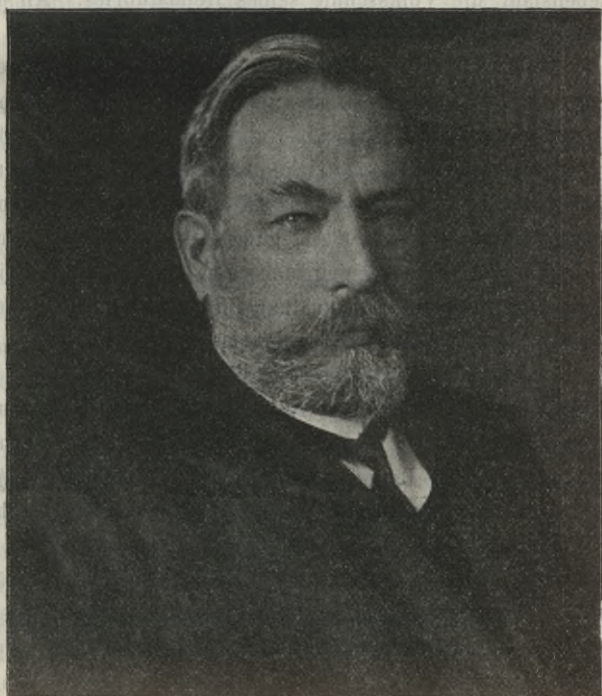
Heft 2.

1913.

11. Januar.

Band XLII.

Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Schriftleitung ist untersagt.



Direktor W. von Schlebach †.

Nachruf für Direktor W. von Schlebach.

Am 12. Dezember v. J. wurde auf dem Pragfriedhof in Stuttgart ein Mann zur ewigen Ruhe bestattet, der Jahrzehnte hindurch in den vorersten Reihen unseres Berufes gestanden und der seit nunmehr 36 Jahren durch Herausgabe des wissenschaftlich weit über seinen Titel hinausgewachsenen „Kalenders für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ den Kollegen auch im fernsten Erdenwinkel, soweit die deutsche Zunge klingt, ein Führer und Berater geworden war. Vertreter verschiedener Landesbehörden, voran des Kgl. statistischen Landesamts, und ein grosser Kreis von Fachgenossen umstanden das Grab und widmeten dem Dahingeschiedenen warme Worte der Dankbarkeit und des Gedenkens. Namens des Deutschen Geometervereins legte der Verfasser dieses einen mit den Reichsfarben geschmückten Lorbeerkranz nieder. —

Als jüngster Sohn des Schultheissen in Rot am See (württemb. Oberamts Gerabronn) am 13. August 1847 geboren, besuchte Schlebach bis zum 13. Lebensjahr die Volksschule seines Heimatdorfes. An den freien Nachmittagen genoss er Privatunterricht beim dortigen Pfarrer Haspel, dem er dafür zeitlebens seine Dankbarkeit bewahrte, und wurde dadurch in seinem Wissen derart gefördert, dass er nach nur 2 1/2 jährigem Besuch der Latein- und Realschule in Schwäb.-Hall im Herbst 1863 die Aufnahmeprüfung in die damalige mathematische Abteilung des Polytechnikums in Stuttgart bestand. Den Abschluss des Besuchs dieser Abteilung bildete die Maturitätsprüfung, nach deren Ablegung im Sommer 1865 Schlebach sich dem Studium des Bauingenieurfachs zuwandte. Im Frühjahr 1868 erstand er die erste höhere Staatsprüfung im Baufach, setzte aber sodann seine Studien noch während des Sommersemesters 1868 fort.

Auf den 1. August 1868 meldete er sich — und das war, wie er in seinen hinterlassenen Aufschrieben hervorhebt, seine „erste und letzte Bewerbung um eine Stelle“ — bei der Kgl. württemb. Eisenbahnbaukommission, die ihn als Baupraktikanten beim Bahnhofbau Altshausen verwendete. Schon am 1. November 1868 trat jedoch Schlebach sein Militärjahr als Einjährig-Freiwilliger bei der 3. Kompagnie des württemb. Grenadierregiments Königin Olga an, nach dessen Ablauf er zunächst dem bautechnischen Bureau der Kgl. Eisenbahnbaukommission zugeteilt wurde. Im Frühjahr 1870 beteiligte er sich unter Schlierholz an den Vorarbeiten für den Eisenbahnbau Reutlingen—Sigmaringen, bei denen ihn die Einberufung zum Krieg traf: Er wurde als Portepée-Fähnrich dem 4. württb. Infanterieregiment (122) zugeteilt und erwarb sich als solcher u. a. (s. Geschichte des 4. württ. Infanterieregiments, Heilbronn 1906, S. 133) Lorbeeren namentlich bei der Sicherung der vorrückenden Truppen gegen die

in ihrem Rücken sich bildenden Franktireurbanden. Am 30. Dezember 1870 wurde Schlebach zum Leutnant auf Kriegsdauer befördert. (Im Oktober 1875 erfolgte seine Beförderung zum Premierleutnant a. D. der Landwehr.)

Nach Beendigung des Feldzugs Mitte Mai 1871 beurlaubt, nahm er seinen Dienst bei der Kgl. Eisenbahnbaukommission wieder auf, wobei er u. a. mit Polytechnikern Vorarbeiten für den Bahnbau Stuttgart—Böblingen ausführte. Nun aber wandte er sich der Lehrtätigkeit zu, die ihn fernerhin teils im Haupt-, teils im Nebenberuf mehr als zwei Jahrzehnte beschäftigen sollte: Am 1. November 1871 trat er als Repetent für Mathematik und Mechanik und Assistent für praktische Geometrie in den Lehrkörper des Polytechnikums Stuttgart über. Seine Berufung als Hauptlehrer für praktische Geometrie an das neu gegründete kantonale Technikum in Winterthur im Frühjahr 1874 eröffnete ihm die Möglichkeit, einen Hausstand zu gründen: am 23. März gen. Jahres ging er die Ehe mit der Stuttgarter Bürgerstochter Sophie Lauser ein, der ein Sohn und vier Töchter entsprossen und die der Tod des Gatten und Vaters jetzt gelöst hat. Seine neue Stellung brachte ihn mit dem Gewerbestand in Fühlung, so dass er in den Jahren 1876/77 sich zugleich als Chefredakteur des schweizerischen Gewerbeblatts und eine Zeitlang als Redakteur des Bulletin des schweiz. Geometersvereins betätigte. In die Zeit seiner Winterthurer Tätigkeit fällt auch die Herausgabe seiner „Uebungsblätter zum Plan- und Terrainzeichnen“.

Der auf den grossen Krieg folgende wirtschaftliche Aufschwung hatte unterdessen den technischen Lehranstalten in Deutschland eine Hochflut der Besucherzahl gebracht, die zur Erweiterung ihrer Einrichtungen und Lehrkörper zwang. So wurde Schlebach im Herbst 1877 gleichzeitig von zwei Lehranstalten, der Kgl. Bergakademie in Freiberg i/S. und der Kgl. Baugewerkschule in Stuttgart, als Professor für geodätische und mathematische Fächer berufen. Er entschied sich für die Anstalt seines engeren Heimatlandes, wo ihn wohl besonders die Aufgabe reizte, zusammen mit seinem älteren Spezialkollegen Prof. Remmele die seit 1865 bestehende Geometerschule in dem Sinn neu zu organisieren, dass neben der bis dahin überwiegenden kataster- und (wie sich an einer Baugewerkschule von selbst ergab) hochbautechnischen nun auch die kulturtechnische Seite der Geometerausbildung, deren Bedeutung für die Volkswirtschaft, von Poppelsdorf ausgehend, mehr und mehr erkannt wurde, besser zu ihrem Rechte kam. Die Aufgabe der Ausbildung des württemb. Vermessungspersonals, die nach und nach von seinem Kollegen Remmele auf Schlebach überging, gab letzterem nicht nur Gelegenheit, sich in das eigenartige württemb. Katastervermessungswerk zu vertiefen, sondern sie hatte seine Berufung als Mitglied der Feldmesserprüfungskommission (1880) zur Folge und veranlasste ihn auch zu Studienreisen zum Zweck der Besich-

tigung kulturtechnischer Anlagen. Ueber eine der letzteren (nach Westdeutschland, Belgien und Holland) veröffentlichte er einen Reisebericht, der bei Konrad Wittwer, Stuttgart, im Jahr 1884 erschien. Nur sieben Jahre währte zwar seine hauptamtliche Tätigkeit als Professor an der württemb. Geometerschule (im Nebenamt führte er sie mit einigen Wochenstunden bis zum Sommersemester 1892 fort), aber sie hat bleibende Spuren hinterlassen. Welcher von seinen einstigen Schülern würde sich nicht auch heute noch gerne des im Hörsaal so energischen, militärisch strammen Lehrers, des auf Exkursionen so gemüt- und humorvollen Beraters und Freundes erinnern! Am 4. Juni 1884 nahm er eine (zunächst in provisorischer Weise erfolgte) Berufung als technischer Vorstand des Katasterbureaus und als technisches Mitglied des Steuerkollegiums in Stuttgart an, nachdem er eine solche an die Landwirtschaftliche Akademie Poppelsdorf abgelehnt hatte. In dieser neu geschaffenen Stelle, die er bis zum Jahre 1901 innehatte, und die ihm — neben einer Reihe von Auszeichnungen — am 23. Juni 1885 den Titel und Rang eines Obersteuerrats, am 14. Oktober 1886 die Berufung als ausserordentliches Mitglied der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, am 17. Mai 1889 diejenige als ausserordentliches Mitglied des Verwaltungsausschusses der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmäler, am 3. Mai 1893 diejenige zum ordentlichen Mitglied des Statistischen Landesamts, am 12. Juli 1893 (zunächst provisorisch) die Stelle eines Vorstandes der Feldmesserprüfungskommission, am 12. Februar 1898 den Titel und Rang eines Oberfinanzrates brachte, hat Schlebach sich unvergängliche Verdienste um das württemb. Katastervermessungswesen erworben. Sie bildete den Rahmen für den vielleicht wichtigsten Teil seiner Lebensarbeit. Hatte doch seit Schluss der Landesvermessung im Jahr 1840 bei dieser Behörde ein Techniker in leitender Stellung gefehlt, so dass sachlich und organisatorisch eine Anpassung an die Forderungen der Zeit wenn überhaupt, so jedenfalls nur notdürftig und träge erfolgt war. Sachlich war man zwar durch die technische Anweisung vom 30. Dezember 1871 tastend vom graphischen zum zahlenmässigen System der Fortführung des Landesvermessungswerks übergegangen, eines Werks, das — selbst in Zahlen vorliegend — durch seine graphische Weiterbehandlung durch mehr als 30 Jahre hindurch geradezu eine Vergewaltigung erlitten hatte. Allein die Erfahrungen, welche man bei den moderneren Katastervermessungen der Nachbarstaaten unterdessen gemacht hatte, wurden dabei doch nur sehr unvollkommen berücksichtigt. Organisatorisch lagen die Verhältnisse sehr im argen. Eine der Quellen für die unaufhörlichen und wilden Reibungen zwischen den verschiedenen Gliedern des Vermessungsberufs, nämlich die Teilung des geprüften Personals in bezug auf die ihm zustehende Berechtigung, gewisse Arbeiten auszuführen, war zwar durch die Prüfungsordnung vom

20. Dezember 1873 und die Ministerialverfügung vom 16. Mai 1878, welche die Gleichberechtigung aller geprüften Geometer im Prinzip brachte, verstopft worden. Aber noch tobte in vielen Oberamtsbezirken, und zwar um so giftiger, je mehr er unter der Decke geführt wurde, der Kampf zwischen dem (durch die Revision und den Nachtrag der von den Grundeigentümern beizubringenden Katastermessurkunden in das Landesvermessungswerk weder voll beschäftigten, noch dadurch existenzfähigen, vielmehr auf Privatpraxis angewiesenen) „Oberamtsgeometer“ und dem unter der übermässigen Konkurrenz seines Revidenden leidenden, allein auf die Privatpraxis angewiesenen „Privatgeometer“. Auf alle die Massnahmen im einzelnen einzugehen, welche nach der Amtsübernahme durch Schlebach ergriffen wurden, um das württemb. Katasterwerk zu modernisieren und den verfahrenen Karren wieder ins Geleise zu bringen, verbietet hier der Raum. Bald war aber zu erkennen, dass eine feste und gleichzeitig von Wohlwollen geleitete Hand die Zügel ergriffen hatte. Nicht bloss wurde nach der organisatorischen Seite hin nach und nach Ordnung in das Chaos gebracht und zielbewusst eine Regelung eingeleitet, welche in der Schaffung der mit allen Beamtenrechten ausgestatteten Bezirks- und der zunächst den Amtskorporationen angegliederten, gleichfalls mit Pensionsberechtigung versehenen Katastergeometerstellen ihren vorläufigen Abschluss fand. Auch sachlich war bald ein frischerer Zug zu verspüren. Neue, wichtige Aufgaben, z. B. die vermessungstechnische Behandlung der neuen Grundsteuereinschätzung und der durch das Gesetz vom 30. März 1886 in ungeahnter Weise geförderten Feldbereinigungen, die durchgreifende Regelung verdunkelter Grundstücksgrenzen durch Neuvermarkung, die Anpassung des Katasterwesens an die neue Grundbuchordnung forderten und fanden unter Schlebachs Leitung oder Mitwirkung ihre Erledigung. Die technische Anweisung für die Ausführung von Katastervermessungen vom 19. Januar 1895 sammelte und vereinheitlichte die zahlreichen seit 1871 erlassenen Einzelbestimmungen und stellte das württemb. Katastervermessungswesen auf eine modernere Grundlage. Die allgemeine und fachliche Ausbildung und Prüfung der württemb. Geometer wurde durch die Kgl. Verordnungen vom 21. Oktober 1895 bzw. 4. Februar 1909, die Gebührenfrage durch die Verordnungen vom 28. März 1899 bzw. 13. Januar 1909 den gesteigerten Anforderungen angepasst.

Während der Jahre, in denen das Katastervermessungswesen in Württemberg ihm unterstand, hielt Schlebach enge Fühlung mit den praktisch ausübenden Geometern des Landes und des Reiches, wie er auch an den Vorbereitungen zur XIV. Hauptversammlung des Deutschen Geometervereins in Stuttgart im Jahr 1885 sich eifrig beteiligte und auf ihr einen sehr interessanten Vortrag: „Ueber die Geschichte der württemb. Landesvermessung und des württemb. Vermessungswesens“ (abgedruckt in der Zeitschr.

f. Verm. Jahrg. 1885, S. 401 ff.) hielt. Zahlreich sind die seiner Feder entstammenden und in jener Zeit in der Zeitschrift für Vermessungswesen erschienenen kleineren Veröffentlichungen. In Anerkennung seiner Verdienste um den Vermessungsberuf ernannte ihn der Württemb. Geometerverein zu seinem Ehrenmitglied.

Unterdessen war (im Etat 1891/93) von den Ständen die Bearbeitung einer topographischen Karte des Königreichs Württemberg im Massstab 1:25 000 genehmigt und dem Statistischen Landesamt übertragen worden, die sich bezüglich der Lagebestimmung in der Hauptsache auf die im Massstab 1:2500 veröffentlichten lithographierten Katasterkarten, bezüglich der Höhen auf Liniennivellements stützen, und damit ein Werk liefern sollte, wie es in gleicher Vollkommenheit und Zuverlässigkeit bisher nirgendwo bestand. Die im Mai 1893 erfolgte Berufung Schlebachs zum nebenamtlichen Mitglied des Statistischen Landesamts war eine Folge dieses Geschäftsauftrags gewesen. Im Verlauf weniger Jahre erhöhten sich nun, entsprechend der wachsenden Popularität des Unternehmens, die von den Ständen dafür zur Verfügung gestellten Mittel und damit der Personalbestand der topographischen Abteilung des Statistischen Landesamtes derart, dass sich das Bedürfnis geltend machte, dieser Abteilung einen hauptamtlichen Vorstand zu geben. Auf die neu errichtete Stelle eines solchen wurde unterm 26. Juli 1901 Schlebach berufen. Was er in dieser Eigenschaft geleistet hat, ist in der Fachliteratur vielfach anerkennend besprochen und u. a. in dieser Zeitschrift (1910, S. 408) von Koppe als „mustergültig“ bezeichnet worden. Es wurde von behördlicher Seite (1908) durch die Berufung Schlebachs in den Beirat auch der geologischen Abteilung und am 25. Februar 1909 durch Verleihung des Titels eines Direktors mit dem Rang auf der vierten Stufe der Rangordnung anerkannt und gewürdigt.

Nun nahmen aber die mit der Zahl der Jahre sich verschärfenden Beschwerden seines alten neuralgischen Leidens, dessen Anfänge schon Jahrzehnte zuvor bisweilen von seinen Schülern bemerkt worden waren, mehr und mehr überhand, seine Kräfte zusehends verzehrend. Schlebach sieht sich genötigt, Entlastung zu suchen. Den heraufziehenden Kampf gegen die von anderer Seite betriebene Wiedereinführung der früheren verhängnisvollen und von ihm als verfehlt erkannten Klassenteilung des Geometerberufs will er nicht mehr aufnehmen. Er bittet daher um Enthebung von seinen Funktionen bei der Feldmesserprüfungskommission, der er durch 30 Jahre als Mitglied und 17 davon als Vorstand angehört hatte. Sie wird ihm „unter Anerkennung seiner langjährigen hervorragenden Tätigkeit“ am 10. März 1910 gewährt. Ein Jahr später, am 28. Juni 1911 wird er seiner Bitte gemäss mit denselben anerkennenden Worten über sein 25 jähriges erspriessliches Wirken von seiner Stelle als ausserordentliches Mitglied der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, ent-

hoben. Trotzdem schreitet der Kräftezerfall unaufhaltsam fort. Mit einer aus Kartographen und Offizieren zusammengesetzten Kommission unternimmt er noch im verflossenen Sommer eine amtliche Reise, auf der er aber in München erkrankt, so dass er auf die fernere Teilnahme verzichten muss. Gleichwohl sucht er sein Amt wie zuvor zu versehen. Am 7. Dezember betritt er letztmals sein Amtszimmer, am 9. Dezember entrisst ihm der unerbittliche Tod die Feder für immer — ein pflichttreuer gewissenhafter Beamter und wohlwollender Vorgesetzter, ein hochbegabter Mensch ist aus dem Leben geschieden.

An äusserer Anerkennung hat es Schlebach nicht gemangelt. Von Erfolg zu Erfolg fortschreitend hat er sich zu einer nicht gewöhnlichen Höhe in der behördlichen Stufenleiter emporgearbeitet. Am 3. März 1889 erhielt er das Ritterkreuz I. Klasse des Friedrichsordens, am 20. Juni 1889 die silberne Jubiläumsmedaille. Am 24. Februar 1894 wurde ihm das Ritterkreuz I. Klasse des Kronordens, am 15. Januar 1899 die Erinnerungsmedaille (1797—1897), am 25. Februar 1901 das Ehrenkreuz des Ordens der württemb. Krone, mit dem der persönliche Adel verbunden ist, und am 27. Juni 1910 der Kgl. preuss. Kronenorden II. Klasse verliehen. Trotzdem behielt er seine bürgerliche Einfachheit und Leutseligkeit unentwegt bei.

Durchaus national und liberal gesinnt hielt er sich gleichwohl politisch schon deshalb im Hintergrund, weil ihm der Aufenthalt in grossen, lärm- und raucherfüllten Räumen nicht zusagte. Der Grundton seines Wesens war ernst und seine Gedanken namentlich in späteren Lebensjahren auf den Zusammenhang zwischen zeitlichen und ewigen Dingen gerichtet. Gleichwohl war er im kleinen vertrauten Kreis — bei Kollegen, Künstlern und wohl auch auf Exkursionen mit seinen älteren Schülern ein sprühender Gesellschafter, der aus dem reichen Schatz seiner Lebens- und Welt- erfahrung schöpfte, Frohsinn und Freude um sich verbreitend. Seine höchste Befriedigung fand er im Umgang mit der Natur. In jungen Jahren ein tüchtiger Hochtourist, zog es ihn auch später noch alljährlich in die Berge, denen seine besondere Liebe gehörte. Die ihm am 16. Mai 1905 gewordene Verleihung des Ehrenzeichens für 25 jährige Mitgliedschaft beim Deutsch-österreichischen Alpenverein hat ihm daher auch besondere Freude bereitet. Ehre seinem Andenken.

Stuttgart, Dezember 1912.

Weitbrecht.

Zur Geschichte des Rheinisch-Westfälischen Katasters.

Johann Jakob Vorlaender — ein Vorkämpfer des preussischen Vermessungswesens.

Von A. Pfitzer, Katasterlandmesser in Minden.

(Fortsetzung von Seite 7.)

II. Aeltere bei den Rhein.-Westfälischen Katastervermessungen nutzbar gemachte Hauptdreiecksnetze.

Im nordöstlichen Westfalen, wo Brandenburg-Preussen schon seit dem westfälischen Frieden Gebietsteile besass, hatte zuerst gegen Ende des 18. Jahrhunderts der preuss. Generalmajor von Lecoq eine grosse Anzahl Dreiecke behufs Herstellung einer militärisch-geographischen Karte in primitiver Weise gemessen, die bald wertlos wurden und keine Verwendung mehr finden konnten (vgl. „Jordan-Steppes, Das deutsche Verm.“ Bd. I, S. 181).

In den neu gebildeten Provinzen Rheinland und Westfalen zwangen militärische und wirtschaftspolitische Gründe bald dazu, eine genaue Landes- und Parzellarvermessung auszuführen. Die bereits vorhandenen Triangulierungen wurden dazu benutzt und weiter ausgebaut. Die wichtigsten dieser Dreiecksmessungen seien hier nochmals aufgeführt, weil bei der Besprechung der Vorlaenderschen Arbeiten öfter darauf Bezug genommen werden muss. Mitteilungen über alte Triangulierungen in Rheinland-Westfalen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt sind schon vorhanden in:

„Jordan-Steppes, Das deutsche Vermessungswesen“, Bd. I.

„Die Kgl. Preuss. Landestriangulation. Hauptdreiecke.“
8. u. 9. Teil.

„Zeitschrift für Vermessungswesen.“ Jahrg. 1899, Heft 1;

„Hessische Geodäsie“ von Jordan; Jahrg. 1901, Heft 1 u. flg.:

„Christian Ludwig Gerlings geodätische Tätigkeit“ von C. Reinhertz; Jahrg. 1903, Heft 1—3: „Benzenberg als Geodät“ von C. Reinhertz.

An der Grenze gegen Holland waren in den Jahren 1801—1811 von General Kraijenhoff Dreieckspunkte bestimmt worden. Die Ergebnisse waren veröffentlicht unter dem Titel: „Précis historique des opérations géodésiques et astronomiques faites en Hollande etc., La Haye 1815.“ Dieser Schrift entnahm Gauss bekanntlich das erste Beispiel zu einer Netzausgleichung nach der Methode der kleinsten Quadrate (vgl. Supplem. theor. comb. § 23).

Das Herzogtum Berg hatte Benzenberg in der Zeit von 1805—1806 trianguliert („Z. f. V.“ 1903, Heft 1—3; Netzkarte siehe ebendasselbst).

Von Benzenberg stammt eine Anweisung über Organisation von Vermessungspersonalen, die in ihren Grundzügen von der preussischen Verwaltung übernommen wurde. Der mittlere Winkelfehler der Benzenbergschen Dreiecke ist von Reinhertz näherungsweise zu 11" bestimmt. Die Winkelmessung war noch mit dem Spiegelsextanten ausgeführt worden.

Ein Teil Westfalens, etwa der heutige Regierungsbezirk Arnsberg, gehörte während der napoleonischen Zeit als Herzogtum Westfalen zu Hessen-Darmstadt und war damals von Hessen aus von dem Regierungsrat Eckhardt unter Zugrundelegung der Darmstädter Basis mit einem Dreiecksnetz überzogen worden. Wie Jordan in „Z. f. V.“ 1899, S. 9 mitteilt, ist dieses Netz im Jahre 1832/33 von dem Schwiegersohn Eckhardts, dem Steuerrat Dr. Hügel in Darmstadt, nach Schleiermachers Art ausgeglichen worden. Eine Jordansche Genauigkeitsberechnung ergab für den mittl. Winkelfehler m_w die beiden Werte:

$$m_w = \pm 2,43'' \text{ aus Dreiecksschlussfehlern}$$
$$\text{und } m_w = \pm 8,81'' \text{ aus den Netzverbesserungen.}$$

Das erstmals von Jordan in „Jordan-Steppes, Das deutsche Vermw.“ und in „Z. f. V.“ a. a. O. veröffentlichte Netzbild der Hessisch-Westfälischen Dreiecke ist auch hier in Fig. 1 wiedergegeben. Das Netz hat im Vergleich zu den benachbarten Netzen bedeutend kleinere Dreiecke. Um die Deutlichkeit nicht zu beeinträchtigen, sind in Fig. 1 die Namen bei der Mehrzahl der Punkte weggelassen. Es wird dazu auf Jordans Netzkarte verwiesen. Die von den Hessen berechneten Koordinaten der Dreieckspunkte bezogen sich auf den Nullpunkt Darmstadt.

Auf der linken Rheinseite hatte im ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts die französische Regierung durch den Oberst Tranchot umfangreiche Dreiecksmessungen vornehmen lassen. Ein Netzbild dieser Triangulation ist in der Fig. 1 dargestellt und wird hiermit, soviel mir bekannt ist, zum ersten Male in der Zeitschr. f. Verm. veröffentlicht. Die Dreiecke wurden aufgezeichnet nach den Angaben der Vorlaenderschen Abschrift eines französischen Aktenstückes, das den Titel trug: „Calculs définitifs du réseau de triangles, qui a servi de base au levé de la carte générale des 4 départements réunis“, und das in der Urschrift gezeichnet war mit „Le chef d'escadron au corps royal des ingénieurs géographes: Maissiat.“¹⁾ Es waren darin die Ergebnisse der Dreiecks-

¹⁾ Wie Verf. nachträglich gesehen hat, ist das Netzbild der Tranchotschen Dreiecke auch von der Kgl. Pr. Landesaufnahme dem 9. Teil der „Hauptdreiecke, Berlin 1897“ beigelegt worden. Die Landesaufnahme hat die deutschen Ortsnamen der Tranchotschen Punkte angegeben, während das Netzbild in der Fig. 1 genau nach der Abschrift des französischen Originals hergestellt ist. Die Originalakten der Tranchotschen Vermessung befinden sich im Besitze der Landesaufnahme.

berechnungen ohne Angabe der Dreiecksschlussfehler, ferner rechtwinklige Koordinaten der Punkte, bezogen auf die Sternwarte zu Paris als Nullpunkt und deren Meridian als Abszissenachse, mitgeteilt. Nach „Jordan-Steppes, Bd. I“, S. 166 waren für einige Tranchotsche Punkte auch geographische Koordinaten berechnet; in dem genannten Aktenstück waren solche nicht enthalten. Eine widerspruchsfreie Fehlerverteilung hatte nicht stattgefunden. Ungefähr jeder Punkt besass zwei oder noch mehr Paare von Koordinatenwerten, die auf verschiedenen Rechnungswegen gefunden waren und einander widersprachen. Die grössten Abweichungen zeigte der Punkt „Kadelsberg“, dessen Koordinaten, vom „Melibocus“ her berechnet, in y um 5,35 m und in x um 1,59 m gegen die von „Altenburg“ her ermittelten Werte verschieden waren. In dem Diagonalenviereck „Donnersberg — Calmet — Ketterich — Pozberg“ waren wohl die Dreiecksschlussfehler verteilt, aber die Vierecksbedingung war nicht erfüllt. Die Abweichung von $360^\circ + \text{sphär. Exzess}$ betrug $+ 2,30''$. Ueber die Genauigkeit dieser französischen Winkelmessungen ist Verf. nichts bekannt geworden. In dem der 12. Stuttgarter Erdmessungskonferenz vorgelegten „Rapport sur les triangulations“ des Generals Ferrero ist für die zu derselben Zeit wie die Tranchotsche Messung ausgeführte „triangulation de la méridienne de Strasbourg“ des Obersten Henry ein mittl. Winkelfehler von $4,57''$ (der grösste der in dem „Rapport“ aufgeführten französischen Fehler) aus 18 Dreiecksschlussfehlern berechnet. Man kann wohl annehmen, dass die Tranchotschen Dreiecke ähnliche Verhältnisse zeigten. Zur französischen Zeit diente Tranchots Triangulation nur militärisch-kartographischen Zwecken. Die französische Katastervermessung im Rheinland machte keinen Gebrauch davon.

Im Anschluss an diese französischen Dreiecke mass im Jahre 1817 der preussische Generalleutnant Frh. von Müffling seine „15 Dreiecke zur Vergleichung der englischen Basis von Rommey March, der französischen von Melun und von Ensisheim und der von Darmstadt mit der Basis von Seeberg“ (s. Fig. 1). Die Kette stützt sich auf Tranchots Dreiecksseite Nürburg—Fleckert und ist damit mit den drei erstgenannten Grundlinien in Verbindung gebracht; mit dem früheren Hessisch-Darmstädtischen Netze hat die Kette mehrere Punkte (Dünsberg, Feldberg) gemeinsam. In der am 15. Januar ¹⁾ 1821 erlassenen „Instruktion des Kgl. Preuss. Generalstabes für topographische Arbeiten“ waren die Müffling'schen Messungen und Berechnungen der 15 Dreiecke als Musterbeispiele aufgeführt. Die daselbst genannten Dreiecksschlussfehler ergeben einen

¹⁾ In „Die Kgl. Preuss. Landstriangulation. Hauptdreiecke. 9. Teil“ ist der „15. Februar 1821“ angegeben. Das vom Verf. eingesehene Exemplar der Instruktion hat als Datum den 15. Januar.

mittleren Winkelfehler $m_w = \pm \sqrt{\frac{12,017}{45}} = \pm 0,52''$. Diesen Wert wird man aber nicht als objektives Fehlermass ansehen können. Denn in den „Hauptdreiecken, 9. Teil“, S. 17 wird gesagt, dass „bei Bildung der Dreieckswinkel den Beobachtungen durch Aussuchen, Verwerfen und Nachmessungen zum Teil ein ganz bedeutender Zwang angetan wurde. Ohne die nachträglichen Aenderungen erhöhen sich die Dreiecksschlussfehler nach Ausweis der ursprünglichen Beobachtungsauszüge bis auf 8,60“ (Dreieck Hasserot—Amoeneburg—Dünsberg).“ Die Instruktion hatte festgesetzt, dass „ein Dreieck, welches mehr als 3“ Fehler hätte, nicht passieren könne, sondern noch einmal gemessen werden müsse. Die Erfahrung habe gelehrt, dass bei sorgfältiger zwanzigfacher Multiplikation die drei Winkel eines Dreiecks innerhalb einer Sekunde schliessen.“

Im Jahre 1821 hatte Gerling den Auftrag erhalten, Kurhessen zu triangulieren. Die Müfflingschen Messungen hielt er aber „bei aller Hochachtung vor dem Verdienste des Generals von Müffling“ für ungeeignet, in Anschlussarbeiten zu verwerten. Die in seinem Netze ebenfalls enthaltenen Müfflingschen Punkte: Feldberg, Dünsberg, Hasserot, Amoeneburg, Hohelohr, Knill, Hercules und Inselsberg beobachtete er vielmehr von neuem.¹⁾ Die erwähnte, von Müffling bearbeitete Instruktion diente jedoch bei den Gerlingschen und später bei den Vorlaenderschen Arbeiten in mancher Beziehung als Muster.

An der Nordostgrenze des Vermessungsgebietes schliesslich war zur Zeit, da Preussen die Rheinisch-Westfälische Katastervermessung begann, die Gauss'sche Gradmessung und die Hannoversche Landesvermessung im Gange.

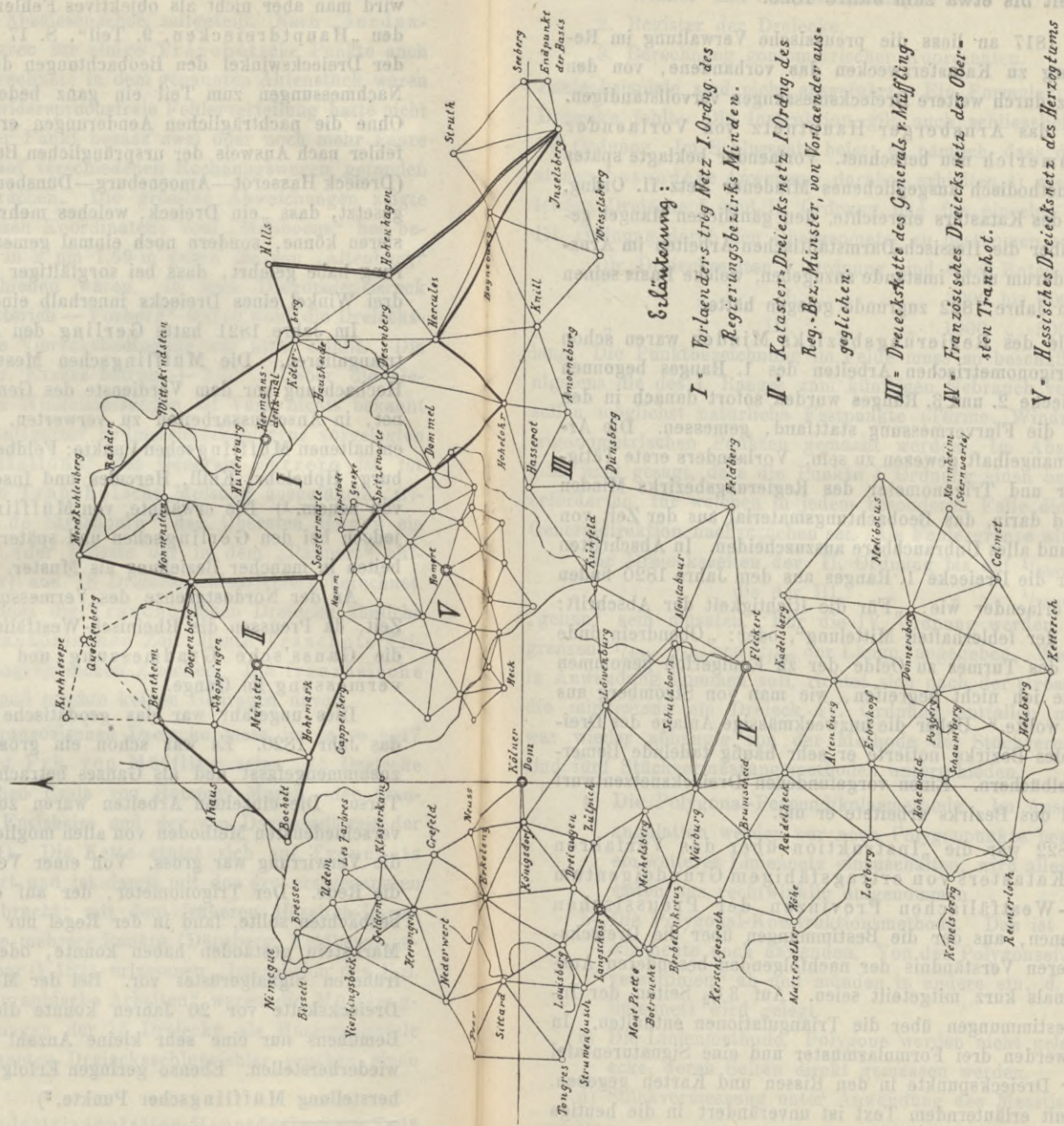
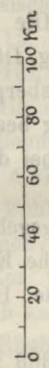
Dies ungefähr war das geodätische Bild in Rheinland-Westfalen um das Jahr 1820. Es war schon ein grosses Stück Arbeit geleistet, aber zusammengefasst und als Ganzes betrachtet war das Werk doch nur ein Torso. Die einzelnen Arbeiten waren zu verschiedenen Zeiten nach den verschiedensten Methoden von allen möglichen Regierungen ausgeführt, und die Verwirrung war gross. Von einer Vermarkung der Punkte war kaum die Rede. Der Trigonometer, der auf einem bereits bestimmten Punkte beobachten sollte, fand in der Regel nur noch die Vertiefung, in der ein Markstein gestanden haben konnte, oder den Rest eines Sparrens des früheren Signalgerüstes vor. Bei der Messung der Rheinisch-Hessischen Dreieckskette vor 20 Jahren konnte die Landesaufnahme trotz eifrigen Bemühens nur eine sehr kleine Anzahl Tranchotscher Dreieckspunkte wiederherstellen. Ebenso geringen Erfolg hatten die Versuche zur Wiederherstellung Müfflingscher Punkte.²⁾

¹⁾ Z. f. V. a. a. O.

²⁾ „Hauptdreiecke, 9. Teil“, S. 14 u. 20.

Vorlaenders trigonometrisches Netz I. Ordnung des Regierungsbezirks Minden,

und Senachbars, bei der Rheinisch-Westfälischen Katastervermessung benutzte
Stauptnetz.



Erläuterung:

- I. Vorlaenders trig Netz I. Ordnung des
Regierungsbezirks Minden.
- II. Kataster-Dreiecksnetz I. Ordnung des
Reg.-Bez.-Münster, von Vorlaender aus-
geglichen.
- III = Dreiecksreihe des Generals v. Mülling.
- IV = Französisches Dreiecksnetz des Ober-
sten Tranchot.
- V = Hessisches Dreiecksnetz des Herzogtums
Westfalen (Reg.-Bez. Arnsberg).

○○ = jetzige, amtliche Kataster-Multipunkte.

Fig. 1,

III. Des Obergeometers Vorlaender amtliche trigonometrische Tätigkeit bis etwa zum Jahre 1829.

Schon vom Jahre 1817 an liess die preussische Verwaltung im Regierungsbezirk Arnsberg zu Katasterzwecken das vorhandene, von den Hessen gemessene Netz durch weitere Dreiecksmessungen vervollständigen. Im Jahre 1822 wurde das Arnsberger Hauptnetz von Vorlaender und dem Geometer Emmerich neu berechnet. Vorlaender beklagte später (1837), als er sein methodisch ausgeglichenes Mindener Netz II. Ordng. dem Generalinspektor des Katasters einreichte, den gänzlichen Mangel geschichtlicher Notizen über die Hessisch-Darmstädtischen Arbeiten im Arnsberger Bezirk; er sei darum nicht imstande anzugeben, welche Basis seinen Berechnungen aus dem Jahre 1822 zugrunde gelegen hätte.

Im südlichen Teile des Regierungsbezirks Minden waren schon im Jahre 1820 die trigonometrischen Arbeiten des 1. Ranges begonnen worden, auch die Dreiecke 2. und 3. Ranges wurden sofort danach in den Gemeinden, in denen die Flurvermessung stattfand, gemessen. Die Arbeiten scheinen recht mangelhaft gewesen zu sein. Vorlaenders erste Tätigkeit als Obergeometer und Trigonometer des Regierungsbezirks Minden im Jahre 1824 bestand darin, das Beobachtungsmaterial aus der Zeit von 1820—22 zu sichten und alles Unbrauchbare auszuschneiden. In Abschriften von Winkelbüchern für die Dreiecke 1. Ranges aus dem Jahre 1820 finden sich Vermerke von Vorlaender wie: „Für die Richtigkeit der Abschrift: Vorlaender, exclusive der fehlerhaften Mittelung“, oder: „Obendrein finde ich noch, dass statt des Turmes zu Oelde der zu Ennigerloh genommen wurde. Immer konnte ich nicht begreifen, wie man von Stromberg aus Oelde gesehen haben wollte.“ Ueber die unzweckmässige Anlage des Dreiecksnetzes im Süden des Bezirks notierte er sehr häufig tadelnde Bemerkungen in den Winkelbüchern. Einen vorgefundenen Dreiecksnetzentwurf für einen andern Teil des Bezirks arbeitete er um.

Am 12. März 1822 war die „Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters von ertragsfähigem Grundeigentum in den Rheinisch-Westfälischen Provinzen der Preussischen Monarchie“ erschienen, aus der die Bestimmungen über die Dreiecksmessungen zum besseren Verständnis der nachfolgenden besonderen Ausführungen hier nochmals kurz [mitgeteilt] seien. Auf $3\frac{1}{2}$ Seiten der Instruktion sind die Bestimmungen über die Triangulationen enthalten. In vier Anlagen dazu werden drei Formularmuster und eine Signarentafel für das Zeichnen der Dreieckspunkte in den Rissen und Karten gegeben. Die Signarentafel mit erläuterndem Text ist unverändert in die heutige Vermessungsanweisung IX übernommen. Die trig. Formulare der Instruktion sind:

1. Register der Winkel und der Seiten (Feldbuch für unmittelbare Winkel- und Streckenmessung),
2. Register der Dreiecke,
3. Berechnung goniometrischer Koordinaten.

Zahlenbeispiele sind nicht ausgeführt. Ein Formular für Berechnung der Dreiecke fehlt. Die Instruktion gilt auch schliesslich nur für Arbeiten IV. Ordnung. Im Schlusssatz heisst es nämlich, dass die Katasterkommissionen besondere Anweisung darüber erhielten, 1) wie die etwa noch fehlenden Dreiecke I. und II. Ordnung und für einzelne Fälle auch die der III. Ordnung durch den Obergemeter zu bestimmen seien.

Die Dreiecksseiten I. Ordnung sind 6000 Ruten und darüber,

„ „ II. „ „ 3000 bis 6000 Ruten,

„ „ III. „ „ 1000 „ 3000 „

lang. Die Punktbezeichnung im Felde muss so beschaffen sein, dass „wenigstens die des I. Ranges zum künftigen Gebrauch versichert sind.“ Es sollen möglichst natürliche Festpunkte (Türme, Windmühlen u. s. w.) zu trigonometrischen Punkten gemacht werden. Im Abschnitt „Signalbau“ § 22 wird gesagt, dass die Punkte I. Ordnung einen besonderen Signalbau erforderten, für welchen in jedem besonderen Falle die Genehmigung der Generaldirektion nachzusuchen sei. Als Fehlergrenze wird festgesetzt, dass

die Dreiecksseiten der II. Ordnung bis auf $\frac{1}{3000}$ der Länge,

die der III. „ „ „ $\frac{1}{2000}$ „

„genau“ sein müssten. Für die IV. Ordnung werden drei Genauigkeitsgrenzen, $\frac{1}{300}$, $\frac{1}{500}$ und $\frac{1}{1000}$ der Länge, angegeben. Welche Grenze davon in Anwendung kommen soll, richtet sich nach der Grösse der Fläche, auf die mindestens ein Dreieck IV. Ordnung entfallen musste, und diese war wieder abhängig von der Methode der Stückvermessung. Im § 16 sind fünf Stückvermessungsmethoden unterschieden:

- a) Die Polygonal-Perpendikularmethode. Im Anschluss an die Triangulation werden nur noch Polygonpunkte bestimmt und, ohne ein weiteres Liniennetz einzuschalten, wird alles von den Polygonseiten aus rechtwinklig aufgenommen.
- b) Die Polygonal-Konstruktionsmethode. Das ist die Methode, die wir heute noch anwenden. Von den Polygonseiten gehen „Transversallinien“ ab und münden in andere ein, d. h. ein Messungsliniennetz wird gelegt.
- c) Die Linienmethode. Polygone werden nicht gelegt, sondern Dreiecke, deren Seiten direkt gemessen werden.
- d) Stückvermessung unter Anwendung des Messtisches.

1) Eine derartige besondere Anweisung hat Verf. im Mindener Archiv nicht entdecken können.

- e) Stückvermessung unter Anwendung der Bussole mit der Einschränkung, „wo dieselbe noch gestattet wird“. In der Regel war der Gebrauch der Bussole untersagt.

Fehlergrenzen für Winkelmessung sind in der Instruktion nicht gegeben. Bei den Arbeiten III. Ordnung galt jedoch als praktische Regel, dass der Fehler eines Dreiecks 1 Minute n. Teilg. = 32,4" a. T. nicht übersteigen dürfe.¹⁾

Im Sommer 1824 reiste Vorlaender unermüdet im Regierungsbezirk Minden umher und erkundete neue Punkte I. und II. Ranges. Sein „Journal der Rekognoszierungen“ zeigt, mit welchem Eifer er dieser Arbeit sich widmete. Abends spät und morgens in aller Frühe muss er oft denselben Berg oder Turm besteigen, um den Wechsel der Beleuchtung auszunutzen. Der Horizont wird nach hervorragenden Gegenständen abgesehen, alles Auffallende und Wissenswerte notiert, Ansichtsskizzen der Berge, Türme u. s. w. werden angefertigt. Signalbauten, die Geld kosten, müssen vermieden werden. In Oerlinghausen aber entschliesst er sich, bei der Katasterdirektion die Errichtung eines besonderen Signals zu beantragen und nicht die hervorragend gelegene Windmühle zu benutzen, „da sie keine bestimmte Spitze habe und das Mauerwerk mit dem Fadenkreuz halbiert werden müsste. Ausserdem könne man nur in einer einzigen Oeffnung des abgeschnittenen Daches die Winkel messen und nach der Messung eines jeden Winkels müsse das Dach mit dem Standpunkt gedreht werden, was mit Beschwerlichkeiten verbunden sei.“

Wurde ein Punkt durch ein Signalgerüst bezeichnet, dann unterblieb meistens die weitere Vermarkung durch einen Stein oder dergl. Einmal berichtete ein Geometer, es sei erforderlich, den Punkt Hohelohr durch einen Stein zu bezeichnen, da er sonst in 10 Jahren wieder verloren sei. Man hatte daselbst die Vertiefung, in der das frühere Signal gestanden hatte, aufgefunden und als Zentrum der Station angesehen. Sehr oft wurden auch Baumsignale benutzt. Grössere Signalbauten, wenn solche vorkamen, wurden an den mindestfordernden Schreiner oder Zimmermann des nächstgelegenen Ortes vergeben. Im Jahre 1822 hatte ein Geometer den Signalbau für den Punkt Avenwedde an einen Schreiner „verakkordiert“. Das Holz sollte Eigentum des Schreiners bleiben, „weil er dann seines eigenen Vorteils wegen gehalten sei, darauf zu wachen, dass das Gerüst nicht gestohlen werde.“ Fünf Signalbauten aus dem Jahre 1822 kosteten nach noch vorhandenen Rechnungen 3 bis 11 Taler. Auf dem Broxberg bei Paderborn muss ein grosses Signal gestanden haben; denn 1822 wurde es für den hohen Preis von 7 Talern ausgebessert. Die Anbringung eines Beobachtungsgerüsts auf dem Kirchturm in Verl kostete $\frac{1}{2}$ Taler. Oft

1) „Vorlaender, Geogr. Bestimmung“, § 90.

wurde auch das Holz und Material zum Signalbau von Dorfbewohnern geliehen und ein notdürftiges Gerüst zusammengezimmert, das der nächste Sturm wieder umriss oder das bald wieder abgebrochen werden musste, weil der Besitzer plötzlich sein Holz zurückverlangte.

(Fortsetzung folgt.)

Urteile in einer Grenzstreitigkeit.

Auf die frühere Anregung in der Zeitschrift für Vermessungswesen, Urteile höherer Gerichtshöfe zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, unterbreite ich hiermit zwei, allerdings einige Jahre zurückliegende Urteile Königl. Sächs. Gerichtshöfe.¹⁾

Die Klage hat ihre Ursache darin, dass der Kläger infolge eines beabsichtigten Baues auf Grund einer amtlichen Menselblattkopie die Grenzen seines Grundstücks durch einen verpfl. Feldmesser feststellen lassen hat. Hierbei ergab sich, dass das dem Beklagten gehörige Waschhaus nebst einem Stücke Hofraum einen Teil des Grundstücks des Klägers bildet. Beide Parteien einigten sich zunächst dahin, dass der Beklagte einen Teil seines Waschhauses abtrug und diesen mit einem Stück Hofraum (auf der Zeichnung vertikal schraffiert) an den Kläger zum Zwecke des Baues eines Hintergebäudes überliess. Später wollte der Kläger von diesem Vergleiche nichts mehr wissen und hat daraufhin Klage erhoben, über welche die nachstehenden Urteile ergangen sind.

I. Im Namen des Königs!

In Sachen des Fahrradhändlers Fedor N. in Meerane, Klägers, — Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L., dort — gegen den Appreturbesitzer Richard S. in Meerane, Beklagten, — Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. und Sch., dort — wegen einer Ueberbaurente erkennt die 3. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Zwickau unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors K. u. s. w. für Recht:

Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand.

Der Kläger ist Eigentümer des Flurstückes Nr. 1034 des Flurbuches (Blatt 196 des Grundbuches) und der Beklagte Eigentümer des Flurstückes Nr. 1035 des Flurbuches, Blatt 197 des Grundbuches für Meerane. Beide Flurstücke sind einander benachbart.

¹⁾ Die Urteile und ihre Begründung dürften auch den Beweis liefern, dass vorerst auch in Sachsen dem Vermessungsbeamten wie dem Privatfeldmesser Aufgaben entstehen, bei deren Lösung dem theoretischen Wissen ein nur durch längere Erfahrung zu gewinnendes Urteil zur Seite stehen muss. *Steppes.*

Hierüber sind die Parteien einverstanden.

Der Kläger behauptet:

1. Vor ungefähr 30 Jahren habe der Beklagte ein Waschhaus errichtet, das zu einem Teile über die Grenze gebaut sei und mit diesem Teile auf seinem Grund und Boden stehe.

2. Die überbaute Fläche seines — des Klägers — Grundstückes betrage etwa 16 □ m.

3. Der jährliche Ertragswert dieser Fläche habe zur Zeit der Grenzüberschreitung mindestens 30 Mk. betragen, jetzt betrage er 72 Mk.

4. Im Januar 1904 habe er den Beklagten zur Zahlung einer Rente erfolglos aufgefordert.

Demgemäss beantragt der Kläger (Bl. 2 b):

den Beklagten zu verurteilen, ihm vom 1. Februar 1904 eine im voraus zu entrichtende jährliche Geldrente von 30 Mk. zu bezahlen und das Urteil gegen Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Den Betrag seiner Forderung macht er von der Festsetzung durch richterliches Ermessen abhängig.

Der Beklagte begehrt (Bl. 4):

Abweisung der Klage und will den Kläger verurteilt haben, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Für den Fall seiner eigenen Verurteilung will er Abwendung der Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung nachgelassen haben.

Er bestreitet, dass ein Ueberbau vorliege.

Falls ihm eine solche Grenzüberschreitung nachgewiesen werden sollte, wendet er ein:

5. Bereits im Jahre 1900 seien Verhandlungen zwischen ihm und dem Kläger über die Grenze zwischen ihren Grundstücken gepflogen worden. Er habe sich damals bereit finden lassen, vergleichsweise einen Teil des Waschhauses abzutragen. Hierbei habe es nach dem Abkommen, das damals zwischen ihm und dem Kläger getroffen worden sei, bewenden sollen. Er habe das Abkommen auch erfüllt.

6. Er sowohl wie auch der Kläger hätten von diesem Vergleiche andere Personen in Kenntnis gesetzt.

Demgegenüber bleibt der Kläger bei seinem Vorbringen stehen und bestreitet die Einwendungen des Beklagten.

Auf den Antrag des Beklagten sind zu P. 5 der Grünwarenhändler T., zu P. 6 der städtische Rendant K. und der Kgl. Vermessungsingenieur P. als Zeugen und auf den Antrag des Klägers über die Behauptung, dass ein Ueberbau vorliege, der Kgl. Vermessungsingenieur J. als Sachverständiger abgehört worden.

Die Niederschriften über die Vernehmung der Zeugen und des Sach-

verständigen stehen Bl. 20 f., 23 f., 30 f., 54 d. U. Sie sind einschliesslich des schriftlichen Gutachtens Bl. 55 f. dem Prozessgerichte vorgetragen worden.

Vorgetragen worden sind ferner aus den Akten des Stadtrats zu Meerane I 1235/1905 die Eingabe Bl. 1a, sowie die Niederschrift des Zeugen P. Bl. 2b, 3a und die des Zeugen K. Bl. 4. Die dem Gutachten beigefügten Zeichnungen — 1 Menselblattkopie und 1 Grundriss — haben dem Gerichte vorgelegen.

Der Kläger hat noch beantragt unter Bezugnahme auf die schon erwähnte Niederschrift des Zeugen P., diesen als Sachverständigen über die Tatsachen, die den Gegenstand des Gutachtens J. bilden, abzuhören. Diesem Antrage ist nicht gefügt worden.

Entscheidungsgründe.

Dem an sich schlüssig begründeten Klagantrage (§§ 912 f. B. G. B.) würde eine Einigung, wie sie der Beklagte geltend macht, entgegenstehen, vorausgesetzt wenigstens, dass sie der Beklagte nicht in dem Sinne versteht, dass dadurch Eigentum an dem streitigen Grundstücke begründet, sondern vielmehr, dass damit die Fortdauer des bestehenden Rechtszustandes vereinbart worden sei.

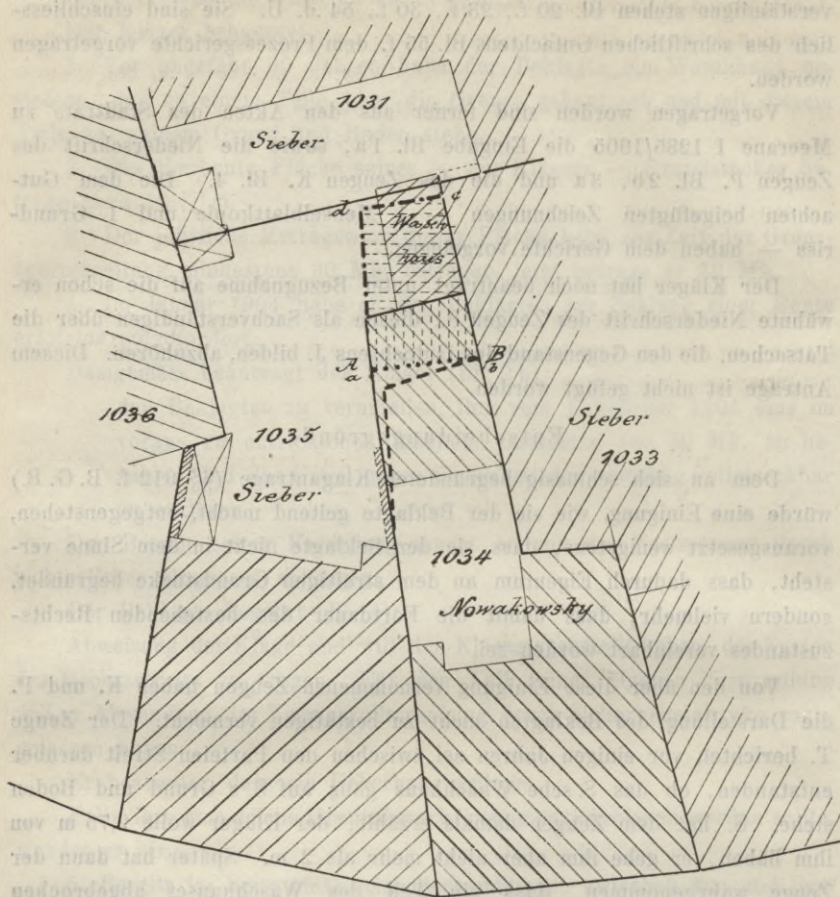
Von den über diese Einigung vernommenen Zeugen haben K. und P. die Darstellung des Beklagten nicht zu bestätigen vermocht. Der Zeuge T. berichtet, vor einigen Jahren sei zwischen den Parteien Streit darüber entstanden, ob das S. sche Waschhaus ganz auf S.'s Grund und Boden stehe. S. hat dem Zeugen damals erzählt, der Kläger wolle 2,75 m von ihm haben, er gebe ihm aber nicht mehr als 2 m. Später hat dann der Zeuge wahrgenommen, dass ein Teil des Waschhauses abgebrochen worden ist.

Wollte man auch annehmen, dass damals zwischen den Parteien eine Einigung erzielt worden sei, so müsste es doch bedenklich fallen, als erwiesen anzusehen, dass von dieser Einigung mehr als die von den Zeugen angegebenen Flächen betroffen worden seien und dass damit der Grenzzug zwischen ihren Flurstücken endgültig habe festgesetzt werden sollen.

Es braucht jedoch hierauf nicht eingegangen zu werden, weil nicht einmal erwiesen ist, dass das Waschhaus des Beklagten überhaupt über die Grenze des Klägers gebaut sei.

Dies ergibt sich aus dem J. schen Gutachten Bl. 55 f.

Danach hat der Kläger allerdings das Menselblatt für sich. Nach der Kopie desselben und dem Grundrisse, der das Ergebnis einer auf Grund jener von dem Sachverständigen vorgenommenen Neuvermessung darstellt steht nämlich das Waschhaus des Beklagten zum weitaus grössten Teile auf Grund und Boden, der vom Menselblatte als zur klägerischen Parzelle



Altmarkt.

Nr. 1034 gehörig angesehen wird. Ja nicht nur der grösste Teil des Gebäudes, sondern längs desselben noch ein schmalerer Streifen (vgl. das horizontal schraffierte Rechteck auf dem Grundrisse) und auch ein an die eine kürzere Seite desselben angrenzendes kleineres Flächenstück (vgl. auf dem Grundrisse das vertikal schraffierte Rechteck) würden danach als Eigentum des Klägers erscheinen.

Allein das Menselblatt ist nicht mit genügender Genauigkeit ausgeführt, denn es weicht, wie der Sachverständige festgestellt hat, hinsichtlich der streitigen und ihnen benachbarter Parzellen z. T. ganz erheblich von dem Befunde in der Natur ab und auf dem Originalmenseblatte sind die Grenzen gegenwärtig nicht mit Sicherheit zu erkennen.

Dagegen haben in den Jahren 1860, 1864, 1871 in der Stadt Meerane

Aufnahmen der Parzellen 1034 und 1035 stattgefunden, die, wie der Sachverständige weiter darlegt, mit ziemlicher Genauigkeit ausgeführt sind und bis auf eine geringfügige Abweichung die streitige Grenze ziemlich übereinstimmend nachweisen. Danach gehört der horizontal schraffierte Teil des Grundrisses vollständig und nach derjenigen von den Aufnahmen, welcher der Sachverständige die grösste Genauigkeit zuspricht (vgl. die punktierte Linie des Grundrisses), auch das vertikal schraffierte Rechteck nicht mehr zur Parzelle 1034, sondern bereits zur Parzelle 1035, und selbst nach den beiden anderen Aufnahmen würde der Grenzzug zwischen beiden (vgl. die gestrichelte Linie des Grundrisses) zwar ein ganz geringfügiges Dreieck von dem vertikal schraffierten Rechtecke zugunsten der klägerischen Parzelle 1034 abschneiden, in den Grund und Boden des Waschhauses aber würde auch er noch bei weitem nicht eingreifen.

Das Gericht erachtet hiernach nicht für nachgewiesen, dass jenes Gebäude des Beklagten über die Grenze des Klägers gebaut sei.

Die Auffassung, dass die auf dem Grundrisse mit (gross) AB bezeichnete Linie, die im wesentlichen in der Richtung und auf der Stelle der gestrichelten und punktierten Linie verläuft und die — von der Parzelle 1034 aus gesehen — noch ein erhebliches Stück diesseits des Waschhauses verbleibt, den Grenzzug richtig wiedergibt, wird nach dem Gutachten dadurch bestärkt, dass die sich so ergebende Grenze Uebereinstimmung zeigt mit einer vierten Zeichnung, die (vgl. das Gutachten Bl. 56b) einer im Jahre 1853 vorgenommenen Dismembration zugrunde gelegt ist.

Und ferner weist auch, wenigstens mit einiger Zuverlässigkeit auf die Richtigkeit dieser Auffassung, eine weitere vom Sachverständigen (am Schlusse des Gutachtens) berichtete Tatsache hin: die nämlich, dass das S.sche Waschhaus — im Jahre 1856 — erbaut worden ist, ohne dass damals von der Parzelle 1034 eine Flächenabschreibung stattgefunden hätte.

Die Unstimmigkeit der Menselblattkopie wird vom Sachverständigen glaubhaft darauf zurückgeführt, dass die dort mit (klein) ab bezeichnete Linie, die, wie ein Vergleich der Kopie mit dem Grundrisse lehrt, mit der hier (gross) AB bezeichneten Linie fast genau zusammenfällt und die nach der Annahme des Sachverständigen bei einer Aufnahme im Jahre 1861 richtig als Grenzlinie vermessen — und in das Original eingetragen — worden sei, durch öfteren Gebrauch des Originals allmählich undeutlich geworden und dass alsdann bei der späteren Herstellung von Duplikaten des Originalmenselblattes, deren eines der bei den Akten befindlichen Kopie zugrunde liegt, die weiter in die Parzelle 1035 hineingerückte Linie cd der Kopie als Grenzlinie angenommen worden sei, so dass man das ganze Rechteck $abcd$ — fälschlich — als zu Parzelle 1034 gehörig betrachtet habe. Ein älteres Duplikat des Originalmenselblattes weist dann auch,

wie der Sachverständige hinzufügt, die geradlinige Verbindung der Punkte $a b$ in Uebereinstimmung mit jenen Aufnahmen aus den Jahren 1853, 1860, 1864, 1871 — richtig — als Grenze auf.

Bei dieser Sachlage lässt sich von Abhörung eines anderen Sachverständigen, wie der Kläger sie begehrt, kein ihm günstigerer Erfolg erwarten. Nicht unerwähnt bleibt übrigens, dass der Zeuge P., den der Kläger als Sachverständigen noch vorgeschlagen hat, annehmbar zu keinem anderen Ergebnis gelangen dürfte, als der Sachverständige J. Denn auch P. erklärt in seinem Berichte Bl. 2b, 3a der Akten I 1235/1903, er habe dem Beklagten „Berichtigung“ des Menselblattes zugesichert. Auch er ist also, wie er auch hinzufügt, der Ansicht gewesen, dass eine irrtümliche Grenzdarstellung auf dem Menselblatte untergelaufen sei.

Die Klage war deshalb abzuweisen und nach § 91 Z. P. O. der Kläger mit den Kosten des Rechtsstreits zu belasten.

(Folgen die Unterschriften.)

(Schluss folgt.)

Vereinsnachrichten.

I. Der Niedersächsische Geometerverein hat gelegentlich seiner Eintragung in das Vereinsregister seinen Namen geändert. Nach seiner Eintragung lautet der Name: Niedersächsischer Landmesserverein zu Hamburg, e. V.

II. Die Ortsgruppe Danzig des Deutschen Geometervereins ist durch einstimmigen Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Dezember 1912 in einen „Westpreussischen Landmesserverein“ mit dem Sitze in Danzig umgewandelt worden. Der Verein soll gerichtlich eingetragen werden. — In derselben Hauptversammlung wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt und zwar besteht derselbe aus

1. dem Vorsitzenden, Steuerrat Leopold, Danzig-Langfuhr, Mirchauerweg 1;
2. dem Schriftführer, Eisenbahnoberlandmesser Blumenberg, Danzig-Langfuhr, Gr. Allee 22 I;
3. dem Kassenwart, Steuerinspektor Weber, Danzig-Langfuhr, Schwarzerweg 2;
4. dem Beisitzer, Regierungsoberlandmesser Siemens, Danzig-Langfuhr, Kastanienweg 12;
5. dem Beisitzer, Vermessungsdirektor Block, Danzig, Am Jakobstor 5.

Das Mitgliederverzeichnis des Vereins nach dem Stande vom 15. De-

zember 1912 weist 48 Mitglieder auf, welche mit einer einzigen Ausnahme bereits Mitglieder des D. G.-V. sind. — —

Von vorstehenden Veränderungen geben wir unseren Zweigvereinen und Mitgliedern hiermit Kenntnis.

Der Vorstand des Deutschen Geometervereins.

Personalmeldungen.

Königreich Preussen. Landwirtschaftliche Verwaltung.

Abkürzungen: L. = Landmesser, O.-L. = Oberlandmesser, V. = Vermessungsrevisor, O.-L.-V. = Oberlandmesser und Vermessungsrevisor, V.-I. = Vermessungsinspektor, Sp.-K. = Spezialkommission, g.-t.-B. = geodät.-techn. Bureau.

Generalkomm.-Bezirk Königsberg i. Pr. Versetzt zum 1./1. 1913: die L. Brandt und Meitzner von Königsberg (g.-t.-B.) nach Gen.-Kom.-Bez. Düsseldorf.

Generalkomm.-Bezirk Münster i. W. Der Charakter als Oberlandmesser wurde verliehen zum 11./12. 12: v. Gramm in Münster, Becker in Paderborn, Hohle in Minden und Theer in Arnsberg. — Versetzt zum 1./4. 13: O.-L. Becker von Paderborn nach Münster II, ferner die L. Tiburtius von Paderborn nach Olpe, Berthold und Duis von Oeynhaus nach Olpe.

Eisenbahnverwaltung. Zur dauernden Beschäftigung übernommen: Schwittay, Teutschbein, Meermann, Schilling und Schmack in Posen, Cornand, Riechert, Bahr und Waldmann in Königsberg, Schöttler, Müller Ludwig und Scheunemann in Stettin, Voss, Strauer, Kuhn, Staab und von Münchow in Erfurt, Blakwill, Boege, Breuer, Deckwerth, Grumblat, Grün, Küchenhoff, Lange und Schürmann in Breslau, Kreutzberg und Bongers in Königsberg. — Versetzt: E.-L. Rohde von Essen nach Königsberg, L. Wiegand von Essen nach Flensburg (Dir. Altona), E.-L. Breithecker von Oberhausen nach Essen, L. Anacker von Essen nach Hamm, L. Strauer von Erfurt nach Pössneck, L. Kreutzberg von Königsberg nach Lyck O.-Pr. und L. Bongers von Königsberg nach Darkehmen O.-Pr. — Beurlaubt zum Militärdienst: L. Schreiber in Königsberg. — Ausgeschieden: L. Todt und Thielemann in Erfurt, Seick in Danzig. — Wieder eingetreten (vom Militärdienst zurück): L. Niederquell in Stettin. — Ernannet zum Oberlandmesser: E.-L. Reis in Cassel als Vorsteher der Liegenschaftsabteilung.

Königreich Bayern. Messungsdienst. Der Bezirksgeom. Joseph Grathwohl bei dem Mess.-Amt Aichach wurde wegen nachgewiesener

Dienstunfähigkeit auf die Dauer von sechs Monaten in den Ruhestand versetzt: die Bezirksgeometer Phil. Denner, Vorstand des Mess.-Amtes Greding, Hans Urban, Vorstand des Mess.-Amtes Pfaffenhofen, August Zimmermann, Vorstand des Mess.-Amtes Dinkelsbühl, Rich. Adamo, Vorstand des Mess.-Amtes Donauwörth, und Lor. Willis, Vorstand des Mess.-Amtes Ebersberg, an ihren bisherigen Dienstsitzen zu Obergemietern befördert; unter Ernennung zu Bezirksgeometern versetzt der Kreisgeometer der Regierung von Unterfranken, K. d. F., Otto Salisko an das Mess.-Amt Kaiserslautern und der Kreisgeometer der Regierung von Mittelfranken, K. d. F., Wilh. Stadlinger an das Mess.-Amt Zweibrücken; in etatsmässiger Eigenschaft ernannt die gepr. Geometer Karl Leinfelder, verwendet im Regierungsbezirk Oberbayern, zum Bezirksgeometer bei dem Mess.-Amt Aichach, Hans Gipsler, verwendet im Regierungsbezirk Oberfranken, zum Kreisgeometer bei der Regierung von Mittelfranken, K. d. F., und Wilh. Meierhuber, verwendet im Regierungsbezirk Unterfranken, zum Kreisgeometer bei der Regierung von Unterfranken, K. d. F.

Katasterbureau. Ab 1. Januar wird der Kat.-Geometer Georg Jobst zum Obergemietern des Katasterbureaus befördert.

Eisenbahnvermessungsdienst. Der Eisenbahngeometer mit dem Titel Obergemietern Nikolaus Graf in Miltenberg wurde an die Eisenbahndirektion Würzburg versetzt.

Auszeichnungen. Den Regierungs- u. Steuerräten Eduard Bayer bei der Kgl. Flurbereinigungskommission und Felix Vara bei dem Kgl. Katasterbureau wurde der Titel und Rang eines Kgl. Obersteuerrates, dem Regierungs- u. Steuerrat bei der Regierungsfinanzkammer von Unterfranken Otto Wild und dem Steuerrat und Vorstand des Mess.-Amtes München I Joseph Müller der Verdienstorden vom hl. Michael 4. Kl. mit der Krone, dann dem Obergemietern und Vorstand des Mess.-Amtes Augsburg II Wilhelm Müller der Verdienstorden vom hl. Michael 4. Kl. verliehen.

Elsass-Lothringen. Der Kaiserliche Statthalter hat den Katasterkontrolleuren Hahn in Hagenau, Krauss in Mülhausen, Kaspar in Zabern, Roeder in Forbach, Sitz in Strassburg und Thalinger in Metz den Charakter als Steuerinspektor, ferner dem Regierungsfeldmesser Dausch in Colmar den Titel Vermessungsingenieur verliehen.

Inhalt.

Nachruf für Direktor W. von Schleich. — **Wissenschaftliche Mitteilungen:** Zur Geschichte des Rheinisch-Westfälischen Katasters, von A. Pfitzer. (Fortsetzung). — **Urteile in einer Grenzstreitigkeit,** mitget. von Jahn. — **Vereinsnachrichten.** — **Personalmeldungen.**